Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefonzentrale:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

Internet:
www.idw.de

E-Mail:
info@idw.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Deutscher Bundestag
Herrn Christian Freiherr von Stetten, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 9. Oktober 2025

524/562

Versand ausschließlich per E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Kundenanlagen – Dringender Handlungsbedarf im Rahmen der EnWG-Novelle

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Deutschland gibt es zahlreiche Unternehmen, die Leitungssysteme zur Versorgung von Produktionsanlagen, sonstigen Einrichtungen und Gebäuden insb. mit Strom, aber auch mit Gas betreiben, teilweise auch verbunden mit lokalen Energieerzeugungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke, PV-Anlagen). In der Regel haben Unternehmen diese Leitungssysteme bisher als Kundenanlagen i.S. des § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingestuft. Anders als Verteilernetze unterliegen Kundenanlagen keiner Netzregulierung nach den Vorgaben des EnWG. Für die Betreiber von Verteilernetzen gelten hingegen Genehmigungserfordernisse und zahlreiche aufsichtsrechtliche Vorgaben einschließlich besonderer Regelungen für die Rechnungslegung und Prüfung. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Netzbetreiber Unternehmen derselben Unternehmensgruppe i.S. des § 3 Nr. 38 EnWG (künftig voraussichtlich § 3 Nr. 109) infizieren kann, sodass diese mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen ebenfalls weitergehende Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten zu erfüllen haben.

Daher kommt der Abgrenzung von Netzbetreibern einerseits und Betreibern von Kundenanlagen andererseits eine besondere Bedeutung zu. Durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH; Az. EnVR 83/20) vom 13.05.2025, basierend auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Az. C-293/23)

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

vom 28.11.2024, wurden die bisherigen Abgrenzungskriterien in Frage gestellt und es ist nicht auszuschließen, dass tausende Unternehmen (z.B. Wohnungsunternehmen, Industrieunternehmen, Flughäfen, Krankenhäuser, Hochschulen, karitative Einrichtungen) künftig als Betreiber eines (geschlossenen) Verteilernetzes anzusehen sind.

Dies hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Wirtschaft geführt, die dringend einer Lösung bedürfen. Daher hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 18.07.2025 zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften auf die Auswirkungen auf die Rechnungslegung betroffener Unternehmen hingewiesen.

Aber nicht nur der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist besorgt, sondern auch zahlreiche Wirtschaftsverbände haben in einem Verbändeappell am 25.08.2025 auf die erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie die finanziellen und bürokratischen Mehrbelastungen für die Wirtschaft hingewiesen und eine gesetzliche Lösung mit Augenmaß gefordert. Gleichzeitig stellt der BGH-Beschluss dezentrale Energieversorgungskonzepte, die für eine erfolgreiche Dekarbonisierungsstrategie erforderlich sind, in Frage.

Zuletzt hat nunmehr der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.09.2025 zu dem o.g. Gesetzentwurf die Bundesregierung aufgefordert, schnellstmöglich eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen und dafür einen Vorschlag unterbreitet (vgl. BR-Drs. 383/25 (Beschluss), S. 17 ff.). Auch wenn wir nicht einschätzen können, ob der vom Bundesrat vorgetragene Vorschlag bereits die abschließende Lösung darstellt, sollte das laufenden Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um durch geeignete Maßnahmen Zeit zu gewinnen (z.B. durch Übergangsregelungen), damit das Ministerium sowie die zuständigen Regulierungsbehörden die Auswirkungen des BGH-Beschlusses mit den Betroffenen analysieren, Lösungen mit der Europäischen Kommission erörtern und ggf. massetaugliche Maßnahmen zur Umsetzung geschaffen werden können.

Bei enger Auslegung des BGH-Beschlusses hätten die von dem BGH-Beschluss betroffenen Unternehmen unmittelbar Maßnahmen zur Umsetzung der aufwendigen gesetzlichen Regelungen für Netzbetreiber einzuleiten. Als erstes wären bspw. aufgrund von § 6b EnWG Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen und deren Prüfung nicht abwendbar. Da sich diese Auswirkungen auch im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers manifestieren, dürfte dies außenstehende Dritte einschließlich Investoren und Gläubiger irritieren.

Sofern keine gesetzgeberischen (Gegen-)Maßnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen des BGH-Beschlusses insgesamt vorgenommen werden (können), könnten zumindest mit Blick auf die Rechnungslegung und Prüfung in Form des § 6b EnWG noch im aktuellen Gesetzgebungsverfahren folgende Vorschriften angepasst werden, um zumindest kleine Entlastungen zu erreichen:

- *Berichterstattung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Einhaltung der Entflechtung in der Rechnungslegung*

Nach § 6b Abs. 3 EnWG sind Netz- und Energietätigkeiten in der internen Rechnungslegung von den anderen Tätigkeiten bestimmter Energieversorgungsunternehmen zu trennen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist nach § 6b Abs. 5 EnWG vom Abschlussprüfer zu prüfen und es ist darüber im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zu berichten. Die Regelung könnte dahingehend geändert werden, dass der Abschlussprüfer über das Ergebnis seiner Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG künftig ausschließlich im Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung berichtet. Eine solche Änderung würde auch nicht der Gasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13.06.2024, kurz “GasRL“) bzw. der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 i.d.F. vom 13.06.2024, kurz “StromRL“) entgegenstehen.

Durch die Änderung des Orts der Berichterstattung des Abschlussprüfers werden die Aufsichtsgremien des Unternehmens weiterhin unterrichtet, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Auch die jeweils zuständige Regulierungsbehörde wird informiert, da bei dieser der Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung nach § 6b Abs. 7 EnWG ohnehin einzureichen ist; es sei denn es handelt sich um ein geschlossenes Verteilernetz. In den zuletzt genannten Fällen bestehen jedoch Einsichtsrechte der Behörden.

Der § 6b Abs. 5 EnWG könnte bspw. wie folgt umformuliert werden:

> „*(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bericht über die Prüfung des ~~Bestätigungsvermerk zum~~ Jahresabschusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind.*“

- *Erleichterungen für geschlossene Verteilernetzbetreiber (VNB) im Hinblick auf § 264 Abs. 3 und § 264 Abs. 3 HGB*

Ferner könnte eine weitere deutliche Erleichterung für geschlossene Verteilernetzbetreiber i.S. des § 110 EnWG vorgesehen werden, wonach einem geschlossenen Verteilernetzbetreiber und mit ihm i.S. des § 3 Nr. 38 EnWG zu einer vertikal integrierten Gruppe verbundenen Unternehmen erlaubt wird, die Erleichterungen des § 264 Abs. 3 und § 264b HGB anzuwenden. Die Erleichterungsvorschriften erlauben es Unternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aufstellung, Prüfung sowie Offenlegung eines Jahresabschlusses und Lageberichts nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu verzichten. In diesen Fällen reicht die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten (§§ 238 bis 256a HGB). In Konzernstrukturen wird häufig von diesen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht, teilweise auch nur im Hinblick auf Teilaspekte (z.B. Verzicht auf die Aufstellung eines Lageberichts, Verzicht auf die Offenlegung des Jahresabschlusses).

Der BNetzA war es in der Vergangenheit ein Dorn im Auge, wenn klassische Energieversorgungsunternehmen die Erleichterungsvorschriften des § 264 Abs. 3 sowie § 264b HGB angewendet haben, obwohl die beiden Erleichterungsregelungen von der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU umfasst sind (vgl. dort Art. 37 und Art. 38) und deren Anwendung nach unserem Verständnis auch nicht die GasRL oder die StromRL entgegenstehen. Daher wurde mit der EnWG-Novelle in 2012 § 6b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EnWG aufgenommen, wonach § 264 Abs. 3 und § 264b HGB insoweit nicht anzuwenden sind (vgl. BR-Drs. 520/12).

Bei geschlossenen Verteilernetzbetreibern gelten jedoch andere Vorgaben für die Netzentgelte, für die Offenlegung der Tätigkeitsabschlüsse und die Einreichung von Prüfungsberichten. Vor diesem Hintergrund scheinen bürokratische Entlastungen gerechtfertigt, die u.E. auch von den Vorgaben der Binnenmarktrichtlinien gedeckt sind.

Im Rahmen unserer o.g. Stellungnahme zur EnWG-Novelle vom 18.07.2025 hatten wir daher bereits folgende Änderung des § 6b Abs. 8 EnWG vorgeschlagen:

> *„(8) Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 einzuordnen sind, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, und ihre Abschlussprüfer sind von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie nach den Absätzen 4 und 7 ausgenommen. Die Befugnisse*

> *der Regulierungsbehörde insbesondere nach § 110 Absatz 4 bleiben unberührt.*“

In diesem Zusammenhang wäre zu untersuchen, ob betroffene Unternehmen, die vor dem Hintergrund des BGH-Beschlusses erst jetzt einen Antrag auf geschlossenes Verteilernetz stellen, nicht – wie von § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG vorgesehen – ab vollständiger Antragstellung als geschlossenes Verteilernetz gelten, sondern ggf. bereits früher bzw. rückwirkend.

Wir bitten Sie, unser Schreiben den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Gerne stehen wir Ihnen und den weiteren Ausschussmitgliedern für Rückfragen und einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WP StB Melanie Sack WP StB Dr. Daniel P. Siegel